#### Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Steuern

Saur, Dieter Telefon: 07071-204-1202

Gesch. Z.: /

Vorlage 134h/2022 Datum 27.06.2022

## Mitteilungsvorlage

zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Fragen Tübinger Liste zu Vorlage 134f/2022

Bezug:

Anlagen: Fragen Tübinger Liste

## Die Verwaltung teilt mit:

### zu Frage 1:

In dem zitierten Satz in der Vorlage ist tatsächlich das Wort "als" überzählig und daher zu streichen. Der Satz lautet somit: Durch höhere Steuerprogression im Vereinnahmungsjahr kann es zu einer Mehrbelastung kommen. An der Aussage, dass es zu Mehrbelastungen kommen kann, ändert sich dadurch nichts.

Bei bilanzierenden Unternehmen ist davon auszugehen, dass Rückstellungen gebildet werden können (siehe unten zu Frage 3), so dass hier keine Mehrbelastungen auftreten würden. Für Unternehmen mit Einnahme-Überschussrechnung ist dies nicht möglich. Diese können jedoch davon Gebrauch machen, Vorauszahlungen zu leisten, so dass eine Betriebsausgabe vorliegt.

# zu Frage 2:

Die Betriebe teilen mit, wie hoch voraussichtlich die Steuer sein wird und erhalten in der Folge einen Vorauszahlungsbescheid mit einem Buchungszeichen, in welchem die Vorauszahlungen festgesetzt werden. Grundlage für die Zahlung ist somit ein formeller Steuerbescheid (Verwaltungsakt).

Grundsätzlich kann jeder Betrieb einen Vorauszahlungsbescheid erhalten. Die Sinnhaftigkeit, diesen anzufechten, erschließt sich jedoch nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht Sigmaringen als erste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine grundsätzliche Entscheidung in

einer Sache treffen wird, die zur Klärung bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Vielmehr wird üblicherweise in solchen Fällen die Entscheidung der höheren Instanz abgewartet und die Verhandlung ausgesetzt, zumal gegen ein Urteil auch wieder Rechtsmittel eingelegt werden können. Bis ein Verwaltungsgericht eine Entscheidung fällt, vergehen außerdem meist auch viele Monate.

#### zu Frage 3:

Ein Antrag auf verbindliche Auskunft wurde nicht gestellt, da ein solcher normalerweise auch nur erteilt wird, wenn der Antragsteller als Steuerpflichtiger selbst ein berechtigtes Interesse an der Auskunft hat. Außerdem erteilt das Finanzamt normalerweise nur dann eine verbindliche Auskunft, wenn der Steuersachverhalt nicht bereits verwirklicht ist. Die Verpackungssteuer entsteht jedoch bereits und die Unternehmen erzielen entsprechende Einkünfte.

Die wesentliche Frage, ob eine bilanzierungspflichtige Rückstellung für die Steuerbilanz vorliegt, hängt nach Einschätzung der Verwaltung allein an der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass die Steuer tatsächlich festgesetzt wird. Dies wurde auch von der angefragten Steuerkanzlei so gesehen. Deren Fazit war, dass für die erhobene Verpackungssteuer eine Rückstellung in der Handels- und Steuerbilanz nach den allgemeinen Grundsätzen zu bilden sei. Dafür spreche:

- 1) die Revision laufe noch und die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Steuer sei daher noch in Kraft,
- 2) als ordentlicher Kaufmann werde man in dieser Gemengelage nach dem Vorsichtsprinzip die Wahrscheinlichkeit, dass die Steuer nicht erhoben werden kann, eher mit < 50 % und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Steuer abzuführen sei, mit über 50% annehmen können/müssen.